jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/9/3 2Ob232/64, 7Ob654/90, 2Ob200/15y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1964

Norm

EKHG §20
FürsorgepflichtV §21a
KraftfVerkG §20

Rechtssatz

Der Wahlgerichtsstand des § 20 KraftfVerkG kommt auch dem Zessionar des Geschädigten als Singularsukzessor zugute (vgl § 1394 ABGB). Es ist nicht erforderlich, dass die Klage ausschließlich auf die Haftung nach dem KraftfVerkG gegründet wird; es genügt vielmehr, dass der Kraftfahrzeugunfall neben der vom Kläger behaupteten Vereinbarung mit dem beim Wahlgerichtsstand in Anspruch Genommenen einen wesentlichen Klagsgrund bildet (unter Hinweis auf die deutsche Lehre).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 232/64
  Entscheidungstext OGH 03.09.1964 2 Ob 232/64
  Veröff: SZ 37/114 = RZ 1964,204 = ZVR 1965/88 S 103
- 7 Ob 654/90
  Entscheidungstext OGH 17.05.1990 7 Ob 654/90
  nur: Der Wahlgerichtsstand des § 20 KraftfVerkG kommt auch dem Zessionar des Geschädigten als Singularsukzessor zugute. (T1) Veröff: SZ 63/105 = VersR 1991,1083
- 2 Ob 200/15y
  Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 200/15y
  Auch

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0058524

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at